

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31		FREITAG, DEN 24. JULI	2015
Tag	Inhalt	Seite	
10. 7. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1	171	
14. 7. 2015	Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung 753-1-19	174	
14. 7. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung 800-22-3	177	
16. 7. 2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums 223-1-15	178	
–	Berichtigung 707-3-1	186	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1

Vom 10. Juli 2015

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1 vom 21. Dezember 1976 (HmbGVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

(1) Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1“ wird der Verordnung hinzugefügt.

(2) In § 2 werden folgende Nummern 3 bis 3.3 angefügt:

„3. Für das in der Anlage dargestellte Änderungsgebiet nördlich des Graumannsweges gilt:

3.1 In den Wohngebieten wird ein Erhaltungsbereich nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzt.

3.2 In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nut-

zungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- 3.3 Die zwingende Festsetzung der Geschossigkeit wird aufgehoben und in ein Höchstmaß geändert. Oberhalb des letzten Vollgeschosses ist kein weiteres Geschoss zulässig. Ausnahmsweise kann ein Staffelgeschoss zugelassen werden, wenn es sich in die städtebauliche Gestalt des Gebietes einfügt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

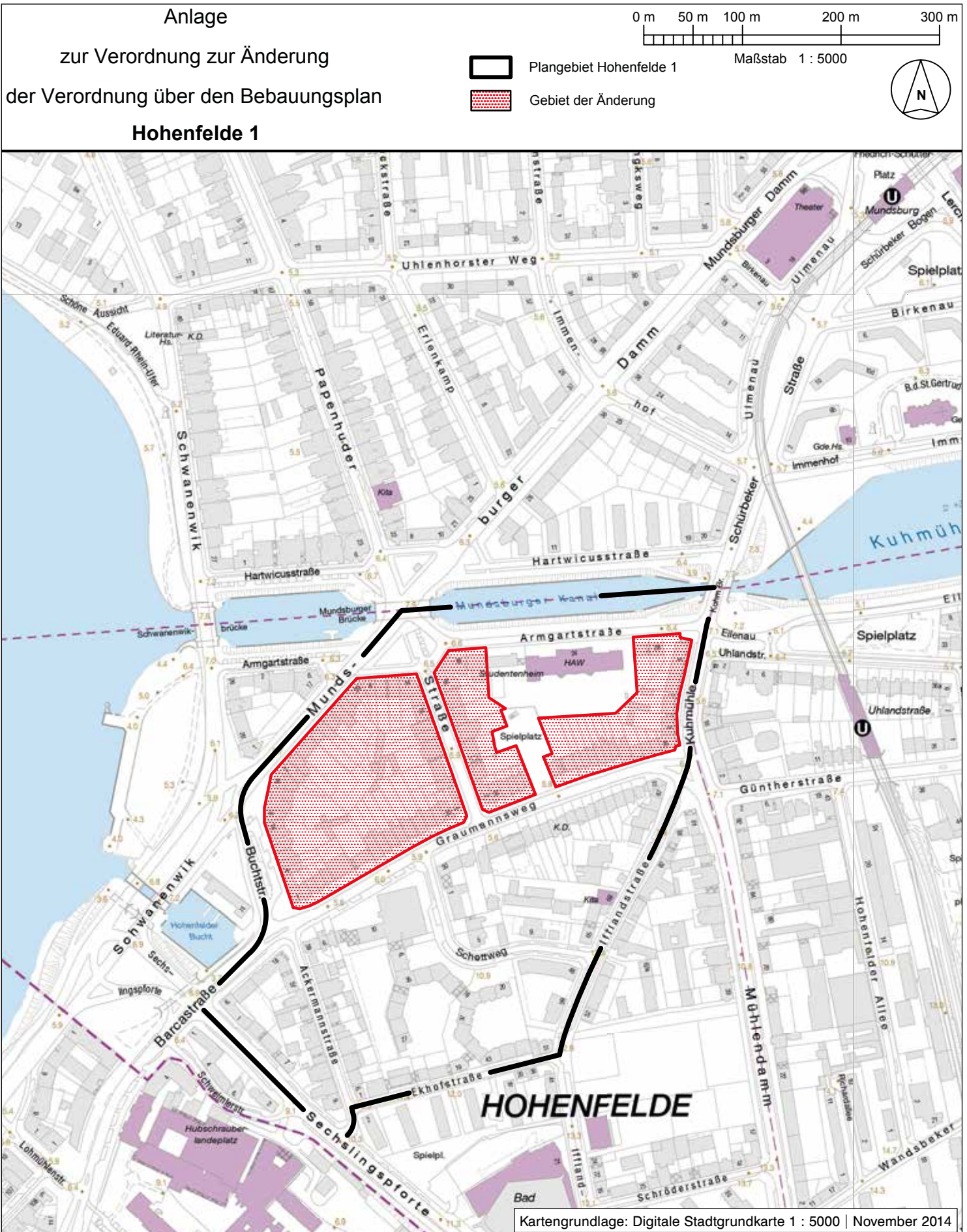
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 10. Juli 2015.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord



Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund von § 16c des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), und § 17a Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Untersuchungsstellen im Sinne von § 16c HWaG und § 17a Absatz 2 HmbAbwG, die Wasser- und Abwasseruntersuchungen sowie Probenahmen vornehmen. Diese Verordnung gilt nicht für Untersuchungen und Probenahmen, die auf Grund der Trinkwasserverordnung durchgeführt werden.

§ 2

Anforderungen an die Untersuchungsstelle und deren Organisation

(1) Die Untersuchungsstelle muss über eine apparative und personelle Ausstattung verfügen, die dem Untersuchungsumfang und den zu untersuchenden Parametern qualitativ und quantitativ entspricht. Alle Einrichtungen und Geräte für die Untersuchung und Probenahme sind ordnungsgemäß zu warten und dem technischen Fortschritt anzupassen.

(2) Die örtliche Lage der Untersuchungsstelle, deren bauliche und räumliche Voraussetzungen sowie die haustechnische und labormäßige Ausstattung müssen eine gesicherte Untersuchung von Wasser- beziehungsweise Abwasserproben gewährleisten.

(3) Die Untersuchungsstelle hat ein ihrem Aufgabenumfang angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu praktizieren. Das Qualitätsmanagementsystem soll die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen.

(4) Die Untersuchungsstelle muss die im „Merkblatt zur Zulassung von Messstellen im Wasser- und Abwasserbereich in der Freien und Hansestadt Hamburg“ wiedergegebenen Anforderungen des Fachmoduls Wasser sowie der AQS-Merkblätter der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen. Die zuständige Behörde veröffentlicht das Merkblatt einmal jährlich im Amtlichen Anzeiger sowie im Internet.

(5) Die Untersuchungsstelle muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den festgelegten Untersuchungsbereich mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall verfügen.

§ 3

Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde der leitenden Person der Untersuchungsstelle

(1) Die Untersuchungsstelle ist hauptberuflich und verantwortlich von einer Person zu leiten, die zuverlässig ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss mit Erfolg ein Studium der Chemie oder Lebensmittelchemie, gegebenenfalls auch vergleichbarer Fachrichtungen wie zum Beispiel Biologie oder Physik abgeschlossen haben; die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen auch eine fachbezogene Berufsausbildung in Verbindung mit einer langjährigen Berufserfahrung in leitender Position in einer Untersuchungsstelle als gleichwertig anerkennen; bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist die Gleichwertigkeit auf Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegenden Nachweise zu ermitteln,

2. sie muss eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Wasser- beziehungsweise Abwasseranalytik ausgeübt haben,

3. sie muss nachweisen können, dass sie sich entsprechend der Entwicklung der Technik und der Vorschriften auf dem Gebiet der Wasser- beziehungsweise Abwasseruntersuchung weiterbildet.

(2) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge eines Strafurteils nicht besitzt,

2. in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass die Person zur Erfüllung der Aufgaben als Leiterin oder Leiter einer Untersuchungsstelle nicht geeignet ist.

§ 4

Anforderung an die Anzahl und Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstelle

(1) In der Untersuchungsstelle müssen neben der Laborleitung mindestens zwei weitere Personen hauptberuflich tätig sein.

(2) Die mit den Probenahmen und Untersuchungen von Wasser- beziehungsweise Abwasserproben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben eine einschlägige Ausbildung in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung absolviert haben.

(3) Für die leitende Person sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstelle sind ausreichend qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungsfunktion ganztägig gewährleistet ist.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstelle durch Schulungen ent-

sprechend der Entwicklung der Technik und der Vorschriften auf dem Gebiet der Wasser- beziehungsweise Abwasseruntersuchungen weitergebildet werden.

(5) Im Übrigen gelten die Anforderungen des von der zuständigen Behörde veröffentlichten Merkblatts.

§ 5

Pflichten der Untersuchungsstelle

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

1. die vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten,
2. alle erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen der internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen, durch ein Qualitätsmanagementhandbuch zu dokumentieren und auf Anfrage der zuständigen Behörde nachzuweisen,
3. regelmäßig an von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen auf eigene Kosten teilzunehmen,
4. die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit Ausnahme der der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Übertragung von Teilen der Untersuchungen oder Probenahmen an andere zugelassene Untersuchungsstellen, mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen,
5. alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
6. alle wesentlichen Änderungen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung, unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Behörde mitzuteilen,
7. eine Begehung durch Beauftragte der zuständigen Behörde mit einem Betretungsrecht für alle Räume der Untersuchungsstelle jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren,
8. die Kosten der Laborbegutachtung zu übernehmen und
9. eine Einverständniserklärung vorzulegen über
 - a) die Speicherung der Antragsdaten und der Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Zulassung und zur Vorbereitung des Folgeantrages,
 - b) die Veröffentlichung von Namen, Anschrift, Untersuchungsbereich und Befristung der Zulassung,
 - c) die Weitergabe sämtlicher für die Zulassung notwendigen Daten an die zuständigen Stellen anderer Bundesländer und gegebenenfalls an die Deutsche Akkreditierungsstelle.

§ 6

Zulassung

(1) Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts erhalten auf Antrag die gebührenpflichtige Zulassung als Untersuchungsstelle für Wasser- beziehungsweise Abwasseruntersuchungen gemäß § 1. Dies gilt für Untersuchungsstellen mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Untersuchungsstellen mit Sitz in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können die Zulassung in der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten, wenn in dem jeweiligen Sitzland kein eigenes Zulassungsverfahren existiert. Untersuchungsstellen aus anderen europäischen Ländern können einen Antrag auf Zulassung stellen, wenn sie in der Freien und

Hansestadt Hamburg tätig werden wollen. Eine Untersuchungsstelle, die an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält, kann in einem gemeinsamen Verfahren zugelassen werden, sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen handelt (Multistandortzulassung). Der Untersuchungsumfang (Parameter und Verfahren) der einzelnen Standorte ist zu dokumentieren. In der gemeinsamen Zulassung ist eine übergeordnete Leitung mit Verantwortlichkeit für den gesamten Untersuchungsstellenbereich zu benennen.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 nachgewiesen ist und ein Kompetenznachweis vorliegt. In der Regel erfolgt der Kompetenznachweis durch eine gültige, für die beantragte Untersuchungsaufgabe anwendbare und vollständige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 der Deutschen Akkreditierungsstelle unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

(3) Die Zulassung wird befristet, längstens für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Nach Ablauf der Gültigkeit wird die Zulassung auf Antrag verlängert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(4) Gleichwertige Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Geltungsbereich dieser Verordnung. Entsprechendes gilt für gleichwertige Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Gleichwertigkeit wird von der für die Zulassung zuständigen Behörde festgestellt. Sie kann die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen.

(5) Das Verfahren zur Zulassung kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung. § 42a HmbVwVfG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Absatz 2 Satz 1 sechs Monate beträgt.

§ 7

Umfang der Zulassung

(1) Die Zulassung kann in den Untersuchungsbereichen Abwasser, Grundwasser und Oberflächenwasser für die jeweils dafür beantragten, nachfolgend aufgeführten analytischen Teilbereiche ausgesprochen werden:

1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen,
2. Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse,
3. Elementanalytik,
4. Gruppen- und Summenparameter (Teil 1),
5. Gruppen- und Summenparameter (Teil 2),
6. Gaschromatographische Verfahren,
7. HPLC-Verfahren,
8. Mikrobiologische Verfahren,
9. Biologische Verfahren, Biotests
- 9.1 Teil 1,
- 9.2 Teil 2.

(2) Für jeden beantragten analytischen Teilbereich müssen mindestens zwei Drittel der in dem von der zuständigen Behörde veröffentlichten Merkblatt (§ 2 Absatz 4) bestimmten

Parameter und Bestimmungsverfahren angewandt werden können.

§ 8

Widerruf der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde kann die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, insbesondere wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen fortgefallen sind oder sich wesentlich geändert haben,
2. erteilte Auflagen im Zulassungsbescheid nicht eingehalten wurden,
3. Aufträge angenommen worden sind, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist,
4. Qualitätssicherungsmaßnahmen fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind,
5. die Dokumentation von Rohdaten und Qualitätssicherungsmaßnahmen fehlt oder unvollständig ist,
6. die Teilnahme an den von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Ringversuchen mindestens zweimal in Folge versäumt wurde oder nicht erfolgreich war,
7. im Rahmen von Ringversuchen trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme dreimal in Folge eine fehlerhafte Analytik eines oder mehrerer Untersuchungsparameter vorliegt,
8. fehlerhafte Analyseergebnisse in der Analytik außerhalb von Ringversuchen (Routineanalytik) vorliegen.

(2) Erfolgte der Widerruf nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7, so ist vor Erteilung einer neuen Zulassung eine erfolgreiche Teilnahme an dem nächsten von der zuständigen Behörde für

den jeweiligen Untersuchungsbereich durchgeführten oder an einem von der zuständigen Behörde bestimmten Ringversuch eines anderen Veranstalters nachzuweisen.

§ 9

Verzeichnis, Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht die zugelassenen Untersuchungsstellen im Recherchesystem für Messstellen und Sachverständige und im Amtlichen Anzeiger.

(2) Eine zugelassene Untersuchungsstelle ist aus dem Verzeichnis zu löschen, wenn sie nicht mehr besteht, sie auf die Eintragung verzichtet oder die Zulassung nach § 8 widerrufen wird.

(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, auf Anfrage die jeweilige Untersuchungsstelle betreffende Informationen an Behörden und andere öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an die ausländische Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie an die zuständige nationale Akkreditierungsstelle weiterzugeben.

(4) Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz Anwendung.

§ 10

Außerkräfttreten

Die Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. August 2001 (HmbGVBl. S. 310) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 2015.

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 13. März 2013 (BGBl. I S. 446), § 9b des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), und § 1 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44), geändert am 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 552, 555), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung vom 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 160), geändert am 15. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Personen nach Satz 1 sind nur dann Auszubildende im Sinne dieser Verordnung, wenn mit ihnen ein Ausbildungsvertrag besteht, der eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 1 vorsieht; sie sind keine Auszubildenden, wenn zwischen ihnen und den in § 3 genannten teilnehmenden Einrichtungen ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht.“
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „bis 5“ durch die Textstelle „bis 5a“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird hinter den Wörtern „jeweiligen Ausbildungsjahres“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - 3.2 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Die Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und den Absätzen 4 und 5 sind für jedes Ausbildungsverhältnis einzeln und unter Nennung des Familiennamens, gegebenenfalls des Geburtsnamens, der Vornamen oder des Vornamens und des Geburtsdatums der oder des jeweiligen Auszubildenden zu melden; dies gilt für die jeweiligen Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nur, soweit die Auszubildenden der ausbildenden Einrichtung bereits bekannt sind.“
 - 3.3 In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Textstelle „5a“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von dem endgültigen Erstattungsbetrag sind die nach § 10 Absatz 3 ausbezahlten vorläufigen Erstattungsbeträge in Abzug zu bringen.“
 - 4.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Wechselt eine Auszubildende oder ein Auszubildender, die oder der gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 von einer teilnehmenden Einrichtung der beliebigen Stelle gemeldet worden ist, während des Ausbildungsjahres zu einer anderen teilnehmenden Einrichtung, um bei dieser weiter ausgebildet zu werden, so hat diese Einrich-

tung einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 für die Zeit des Ausbildungsjahres, die die oder der Auszubildende bei ihr ausgebildet wurde.“

5. Hinter § 12 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Teil 5

Datenschutzrechtliche Bestimmungen“.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“.
 - 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die beliebige Stelle ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten bei den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
 1. Name, Anschrift des Trägers beziehungsweise der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung,
 2. Bankverbindung der Einrichtung,
 3. Anzahl, Beginn und Ende der einzelnen Ausbildungsverhältnisse sowie die Höhe und Art der gezahlten Ausbildungsvergütung und der Förderungen der Weiterbildungskosten sowie
 4. übrige Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und Absätze 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 5a.
 Die beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu erheben und an die beliebige Stelle zu übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Daten nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 werden gelöscht, sobald und soweit sie nicht mehr benötigt werden. Zur Umsetzung der Regelung nach § 4 Absätze 6 und 7 werden personenbezogene Daten anonymisiert und in dieser anonymisierten Form der zuständigen Behörde bereitgestellt.“
7. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
8. In § 16 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „bis 4 und 6“ durch die Textstelle „bis 4, 5a und 6“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 2015.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Stadtteilschule und des Gymnasiums**

Vom 16. Juli 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 4. August 2014 (HmbGVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Kommt es für die Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung auf eine Note an, wird das Plus- oder Minuszeichen nicht berücksichtigt.“
2. In § 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.“
3. In § 11 Absatz 2 wird die Textstelle „oder § 32“ durch die Textstelle „, § 32 oder § 34“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soll die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so muss die Erwartung bestehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler mit der besseren Förderung einen bisher noch nicht erreichten Schulabschluss oder die bisher nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erwerben wird.“
- 4.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
„(3) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, können mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler
 1. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),
 2. in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und
 3. in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6)
 bewertet wurden. Die Note „mangelhaft“ (5) in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich entspricht der Note „mangelhaft“ (5)

in zwei Fächern. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Noten beziehen sich auf den angestrebten höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Eine Wiederholung nach den Sätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung gemäß § 4 Absatz 3 oder gemäß § 25 Absatz 2 nicht erreicht hat. Absatz 2 bleibt unberührt.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 1 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „ausreichend (4-)“ durch die Bezeichnung „ausreichend (4)“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 2 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „gut (2-)“ durch die Bezeichnung „gut (2)“ ersetzt.
6. In § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Lernbereich“ die Textstelle „, in einem Prüfungsfach für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen“ eingefügt.
7. In § 30 Absatz 4 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Lernbereich“ die Textstelle „, in einem Prüfungsfach für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen“ eingefügt.
8. § 33 Absatz 4 Sätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:
„Sie findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss oder die angestrebte Versetzung, mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss oder die angestrebte Versetzung, mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die weniger als fünf oder sechs Schuljahre aufsteigenden Unterricht hatten, weil sie einmal oder mehrfach nach § 12 Absatz 1 vorzeitig in eine höhere Jahrgangsstufe aufgerückt sind oder erst im Laufe der Sekundarstufe I in ihre Lerngruppe eingetreten sind.“
- 9.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 findet auch Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die weniger als drei oder vier Schuljahre aufsteigenden Unterricht hatten, weil sie einmal oder mehrfach nach § 12 Absatz 1 vorzeitig in eine höhere Jahrgangsstufe aufgerückt sind oder erst im Laufe der Sekundarstufe I in ihre Lerngruppe eingetreten sind.“
- 9.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. im Fach Mathematik werden in jeder Jahrgangsstufe mindestens vier Wochenstunden erteilt,“.
- 10.2 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. die Fächer Deutsch, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet; in bilingualen Schulen ist das Fach Englisch spätestens ab Jahrgangsstufe 3 zu unterrichten, Nummer 1 bleibt unberührt,“.
11. Die Anlagen 2 bis 7 erhalten die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Schuleigene Stundentafeln, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksam beschlossen worden sind, treten spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 16. Juli 2015.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage

„Anlage 2 (zu § 40)

**Stundentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	4104	108
2	Festgelegte Mindeststunden		3800	100
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	304	8
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	874	23
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	798	21
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	304	8
7	Sachunterricht		570	15
8	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	190	5
9	Bildende Kunst		228	6
10	Musik		228	6
11	Theater		152	4
12	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	456	12

Anlage 3 (zu § 40)

**Stundentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	3078	81
2	Festgelegte Mindeststunden		2850	75
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	228	6
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	655 ½	17 ¼
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	598 ½	15 ¾
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	228	6
7	Sachunterricht		427 ½	11 ¼
8	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	142 ½	3 ¾
9	Bildende Kunst		171	4 ½
10	Musik		171	4 ½
11	Theater		114	3
12	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	342	9

Anlage 4 (zu § 41)

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	7030	185
2	Festgelegte Mindeststunden		6308	166
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	722	19
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		722	19
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	912	24
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	836	22
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		608	16
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		684	18
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		570	15
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft–Wirtschaft		608	16
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		494	13
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		228	6
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	684	18
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		152	4
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 38 Absatz 3 Nummer 5	532	14
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		152	4

Anlage 5 (zu § 41)

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	5272 ½	138 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		4731	124 ½
3	Gestaltungsraum	§ 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2	541 ½	14 ¼
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		541 ½	14 ¼
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	627	16 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		456	12
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		513	13 ½
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		427 ½	11 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik-Gesellschaft-Wirtschaft		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		370 ½	9 ¾
9	Lernbereich Arbeit und Beruf		171	4 ½
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	513	13 ½
11	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
13	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
14	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
Wahlpflichtfächer				
15	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		114	3
16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Spätestens ab Jahrgangsstufe 7				
17	naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf	§ 38 Absatz 3 Nummer 1	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	399	10 ½
	weitere Sprache aufgenommen in der Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10		114	3

Anlage 6 (zu § 42)

**Stundentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden¹ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3a	7486 7600	197 200
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		6536 6650	172 175
3	Gestaltungsraum	§ 36 Ab- satz 1, § 38 Absatz 2	950	25
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	836	22
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	912	24
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	836	22
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		722	19
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft		722	19
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	684	18
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		152	4
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		76	2
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	152	4
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		494	13
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	532	14
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		228	6
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
Wahlpflichtbereich Alternativ 18 oder 19, nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8	§ 38 Absatz 3 Nummer 2	228	6
19	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	342	9

1)

Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

Anlage 7 (zu § 42)

**Stundentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden¹ einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3a	5614 ½ 5700	147 ¾ 150
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich einer dritten Sprache neben Deutsch		4902 4987 ½	129 131 ¼
3	Gestaltungsraum	§ 36 Ab- satz 1, § 38 Absatz 2	712 ½	18 ¾
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	627	16 ½
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	684	18
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	627	16 ½
7	Naturwissenschaften/Technik in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften / Technik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik		541 ½	14 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6: Geographie und Geschichte in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Geographie, Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft		541 ½	14 ¼
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 36 Absatz 3 Nummer 4a	513	13 ½
10	Bildende Kunst in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
11	Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6		114	3
12	Theater in den Jahrgangsstufen 5 und 6		57	1 ½
13	Religion in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 36 Absatz 3 Nummer 7	114	3
14	weitere Sprache nur in altsprachlichen Gymnasien aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8		370 ½	9 ¾
Wahlpflichtfächer				
15	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 6, spätestens in Jahrgangsstufe 7	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	399	10 ½
16	Religion oder Philosophie ab Jahrgangsstufe 7		171	4 ½
17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
Wahlpflichtbereich Alternativ 18 oder 19, nicht in altsprachlichen Gymnasien				
18	Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8	§ 38 Absatz 3 Nummer 2	171	4 ½
19	weitere Sprache aufgenommen in der Regel in Jahrgangsstufe 8	§ 36 Absatz 3 Nummer 6	256 ½	6 ¾

1) Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.“

Berichtigung

In § 4 der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Quartier Gänsemarkt“ vom 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 125) muss es statt „§ 5 GSED“ richtig „§ 5“ heißen.

Hamburg, den 14. Juli 2015.

Der Senat